

Zum Wohle des Kindes?

Wenn Menschen mit einer geistigen Behinderung Kinder bekommen

Wir erinnern uns: „Nichts über uns ohne uns“ – so lautete das Motto des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003.

Diesen Leitspruch unterstützen wir natürlich, weil Selbstbestimmung längst Bestandteil unserer Konzepte und unseren Denkens geworden ist. Aber wie viel Selbstbestimmung sind wir bereit, zuzulassen? Wie sieht es aus, wenn es um selbstbestimmte Sexualität geht?

Sicher, in den Wohneinrichtungen leben Frauen und Männer selbstverständlich zusammen, Paare können in Doppelzimmern wohnen, wenn sie dies wünschen. Und Kontaktanzeigen, in denen Partnerinnen und Partner gesucht werden, gehören längst zum Alltag. Das Thema Sexualität wird weitgehend nicht mehr tabuisiert und die Sexualfeindlichkeit der alten Diakonieanstalten gehört längst der Vergangenheit an.

Was aber geschieht, wenn sich ein Paar oder eine Frau Kinder wünscht oder eine Frau, die in einer Wohnstätte lebt, schwanger ist? Kaum ein Thema wird in der Behindertenhilfe so kontrovers diskutiert wie die Elternschaft geistig behinderter Menschen. Kaum ein Thema lässt die Fachleute so ratlos und den Handlungs- und Orientierungsbedarf so groß erscheinen.

Offensichtlich befinden wir uns in einem Dilemma: Ungeklärt ist, ob und wie sich die Themen Kinderwunsch und geistige Behinderung miteinander vereinbaren lassen. Sexuelle Selbstbestimmung wird immer selbstverständlicher und zunehmend akzeptiert – eine Mutter- oder Vaterschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ist aber nur schwer vorstellbar.

Allerdings hat sich die noch vor wenigen Jahrzehnten übliche generelle Ablehnung einer Elternschaft geistig behinderter Menschen dahingehend gewandelt, dass die Fragestellungen in die Diskussion rücken, ob und unter welchen Voraussetzungen die Elternschaft wahrgenommen werden kann und welche Unterstützungsbedarfe notwendig sind, um die Elternrolle verantwortlich ausfüllen zu können.

Ohne Zweifel ist das Leben behinderter Menschen von besonderen körperlichen, geistigen und sozialen Einschränkungen geprägt, die ganz sicher komplexe Fragenstellungen aufwerfen. Wir werden jedoch heute einige Denkanstöße und Anregungen geben, von denen wir uns in einem anderen Rahmen eine Vertiefung wünschen.

1. Eine Situationsbeschreibung

Obwohl es eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist, möchten wir darauf hinweisen, dass es weder **die** behinderte Frau noch **den** behinderten

Mann noch **die** behinderten Eltern gibt. Wenn wir über Elternschaft geistig behinderter Menschen sprechen, meinen wir Menschen, die eine leichtere Behinderung haben.

Der Großteil der Bevölkerung aber auch der Mitarbeiterschaft in den Einrichtungen geht davon aus, dass geistig behinderte Menschen nur in Ausnahmefällen Eltern werden können. Durch Umfragen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern zeigt sich aber, dass sich das Selbstverständnis zum Thema Sexualität und zu Beziehungswünschen in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt hat. Der Wunsch nach Normalität, die Möglichkeit, Wünsche zu äußern und Forderungen zu stellen, greift auch in diesen Teil der Lebenswirklichkeit ein.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt in groben Zügen die folgende Entwicklung bis heute:

Die 70er Jahre

Man nahm eine kritische Haltung zu Partnerschaften von Menschen mit geistiger Behinderung ein und war der überwiegend der Meinung, Menschen mit geistiger Behinderung könnten auf keinen Fall die Funktion und die Aufgaben von Elternschaft übernehmen, da sie vom Normalen abweichende Bedürfnisse nach Sexualität, Partnerschaft und Geschlechtlichkeit hätten. Diese sei ihnen kein wirkliches Anliegen oder sie hätten ein übersteigertes Triebbedürfnis. Institutionell wurde Sexualität unterbunden oder verdrängt. Aber auch in dieser Zeit gab es Elternschaften, jedoch wurden die Kinder weitgehend zur Adoption freigegeben oder in der Einrichtung mitversorgt.

Die 80er Jahre

Die eklatanten Missstände der Lebensbedingungen der behinderten Menschen rückten in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Zunehmend setzte sich das Normalisierungsprinzip mit seiner Sichtweise auf Menschen mit Behinderungen durch. Es bildeten sich unterschiedliche Wohnformen und Betreuungsangebote heraus. Die Anerkennung der Selbstbestimmung umfasste auch die Sexualität. Das Thema Elternschaft blieb aber weiter tabuisiert

Die 90er Jahre

Das Betreuungsgesetz wurde 1992 verabschiedet und trug der Selbstbestimmung auch auf juristischer Ebene Rechnung. Es wurde ein generelles Verbot der Sterilisation ausgesprochen. Dadurch erhöhte sich die Möglichkeit einer Schwangerschaft. Eine Untersuchung zur Lebenssituation von geistig behinderten Menschen mit Kindern (Pixa-Kettner) im Jahre 1996 fand heraus, dass in etwa der Hälfte der befragten Einrichtungen 969 Elternschaften mit 1366 Kindern bekannt waren.

Konzepte zur Elternschaft wurden entwickelt und in der Fachöffentlichkeit diskutiert

Aktuelle Situation

Sexualität ist insgesamt in den Behinderteneinrichtungen kein Tabuthema mehr. Sexualpädagogische Inhalte sind Bestandteil der pädagogischen Konzepte und der Aufbau und die Begleitung von Partnerschaften gehören mit in das Aufgabenspektrum. Der Wunsch nach Eheschließungen muss nicht mehr erkämpft werden. Die Offenheit gegenüber diesen Themen relativiert sich aber da, wo ein Kinderwunsch geäußert wird.

Dieser kleinen Zeitreise, die nur einige Aspekte herausgegriffen hat, folgen empirische Daten. Diese basieren lediglich auf der bereits angesprochenen einzigen Untersuchung von Frau Professor Dr. Ursula Pixakettner aus dem Jahr 1996:

- 1700 Fragebögen wurden an Einrichtungen verschickt.
- 670 Fragebögen kamen zurück.
- 30 Interviews wurden geführt.
- 292 positive Rückmeldungen gab es.
- Damit wurden 969 Elternschaften mit 1366 Kindern erfasst.
- Die Forschungsgruppe geht von 2500 Elternschaften aus.
- Wenn sich die Anzahl von Elternschaften weiter so erhöht wie in der Zeit der Befragung, müssen wir von einer weitaus höheren Anzahl ausgehen.

Die Wohnsituation der Elternteile:

- Ein Drittel lebt (mit oder ohne Betreuung) in einer eigenen Wohnung.
- Ein Viertel ist in einer Wohnstätte untergebracht.
- 13 % leben bei ihren Angehörigen.
- Für 28% konnten keine eindeutigen Angaben gemacht werden.

Die Wohnsituation der Kinder:

- Fast die Hälfte lebt bei einem (14%) bzw. bei beiden (25%) Elternteilen.
- Ein Viertel ist entweder adoptiert oder lebt in Pflegefamilien.
- Ca. 8% sind innerhalb der Herkunftsfamilie herangewachsen.
- Die Wohnform des Kindes hängt häufig mit der Lebenssituation der Eltern zusammen. Wenn nur ein Elternteil, meistens die Mutter, in einer eigenen Wohnung lebt, wächst auch das Kind dort auf; lebt ein Elternteil im Heim oder in der Herkunftsfamilie, trifft diese Wohnform auch meistens auf die Kinder zu.

Die Betreuung selbst ist meistens nicht zufriedenstellend. Sie wird als unzureichend und bevormundend empfunden, wenngleich durchaus das Bewusstsein vorhanden ist, dass Hilfe benötigt wird. Der Eintritt in das Kindergarten- und Schulalter ist eine schwierige Phase, da nun intellektuelle Defizite deutlich zutage treten und Schwierigkeiten sich abzeich-

nen. Bei der Trennung zwischen Eltern und Kind wurden die Eltern längst nicht immer in den Entscheidungsprozess einbezogen und es gab keine Trennungsbegleitung. Mit entsprechenden Unterstützungsangeboten wären Trennungen möglicherweise vermeidbar gewesen.

Zurück zu unserer kleinen Zeitreise:

Vor 30 Jahren hat man geistig behinderten Menschen nicht zuge-
traut, dass sie in Schulen förderbar sind. Heute ist dies ein allgemein
anerkannter Standard.

Vor 20 Jahren hat man nicht für möglich gehalten, dass geistig behin-
derte Menschen in Wohngemeinschaften und eigenen Wohnungen
leben. Heute tun dies aber viele.

Vor wenigen Jahren wurden ihnen keine Partnerschaften und
Sexualität zugetraut. Heute ist auch dies selbstverständlich.

Vielleicht ist auch das Zutrauen, dass Menschen mit Behinderung ver-
antwortlich mit ihrem Kinderwunsch umgehen, eine Frage der gesell-
schaftlichen Entwicklung? Es scheint so, dass vielmehr als die eigent-
liche Behinderung die einschränkenden Lebensverhältnisse der Grund dafür
sind, dass Menschen mit Behinderungen in ihren Entwicklungen behin-
dert werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Wichtig ist ein Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die häufig
als ungeklärt empfunden werden und zu Verunsicherungen führen.

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung
der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: „Bewoh-
nerinnen und Bewohner haben ein uneingeschränktes Recht auf selbst-
bestimmte Sexualität und Elternschaft. Die Privatsphäre in den Einrich-
tungen ist weitestgehend zu respektieren und zu schützen.“

Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen, Be-
stimmung 9, Abs. 2 und 3, 20.12.1993: „Behinderten soll die Möglich-
keit der Erfahrung ihrer Sexualität, sexuelle Beziehung sowie Elternschaft
nicht vorenthalten werden. Die Staaten sollen Maßnahmen zur Ände-
rung der in der Gesellschaft noch immer vorherrschenden negativen
Einstellungen gegenüber der Ehe, Sexualität und Elternschaft Behinder-
ter, insbesondere behinderter Mädchen und Frauen fördern.“

Artikel 2, Abs. 1 GG ist auch für den sexuellen Bereich hervorzuhe-
ben: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,
soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfas-
sungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Grundgesetz Artikel 6, Abs. 3: „Gegen den Willen der Erziehungs-
berechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie
getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder

wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“

BGB § 1666a: „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässige, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“

Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 10: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze verstößt.“ Art. 12, Abs. 2: „Niemand darf wegen ... seiner Behinderung ... bevorzugt oder benachteiligt werden.“

Verfassung von Berlin, Artikel 11:
„Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

3. Die verschiedenen Sichtweisen

der Fachleute: Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Sexualität, sollten aber verhüten.

der Sozialpolitik: Elternschaften von Menschen mit Behinderung bringt einen erhöhten Hilfebedarf und Kosten mit sich. Menschen mit geistiger Behinderung erfüllen meist nicht die Voraussetzung einer verantwortlichen Elternschaft.

der Gesellschaft: Behinderte bekommen immer behinderte Kinder. Die Versorgung von behinderten Menschen kostet den Staat viel Geld. Frauen mit Behinderung können keine guten Mütter sein. Behinderte können Sex haben, aber keine Kinder.

Der Eltern mit einer geistigen Behinderung: Eltern mit Behinderung wollen gezielte Unterstützung, keine Einmischung oder Bevormundung. Menschen mit Behinderung wollen auch eine Familie haben. Kinder haben ist zu schwer.

4. Pädagogische Ansätze zur Unterstützung einer gelingenden Elternschaft

Das Motto bei der Arbeit mit geistig behinderten Eltern ist: Begleiten statt Bevormunden.

Das bedeutet:

- Schwerpunkt ist eine ergebnisoffene Beratung vor und während einer Schwangerschaft
- Sexualpädagogische Alltagsbegleitung, Aufklärung
- Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderwunsch

- ergebnisoffene Beratung während der Schwangerschaft
- Vorbereitung auf die Elternrolle
- Beantragung von Geldern und Regelung behördlicher Angelegenheiten
- Assistenz bei der Lebensgestaltung und beim Finden von Zukunftsperspektiven
- Aufbau eines Netzwerkes um das Kind bzw. die Familie herum
- Trennungsbegleitung als letzter Ausweg

Der Ansatz dieser Arbeit besteht darin, die Familie als System zu sehen. Die unterschiedlichen Bedürfnisse und die Verantwortung für die Familie müssen erkannt, den Eltern vermittelt und in den Alltag integriert werden, insbesondere die Bedürfnisse des Kindes, die Bedürfnisse der Eltern als eigenständige Person mit individuellen Ressourcen/Einschränkungen, die Paarbeziehung, die Familie als Ganzes.

Angewandte Methoden sind

- systemisch
- auf Augenhöhe
- sozialpädagogisch
- sozialarbeiterisch
- sexualpädagogisch
- menschlich (da sein, abholen)

5. Notwendige Voraussetzungen zur Unterstützung der Eltern/Mütter

Einen hohen Stellenwert bei der Annäherung an dieses Thema nimmt immer die Einzelfallbetrachtung ein, denn es kann keine einheitliche Lösung geben. Die Tendenz vieler Jugendämter, zum Wohle des Kindes zu agieren, indem sie Kinder in Pflegefamilien geben werden oder zur Adoption zuzuraten, soll in diesem Rahmen nicht näher erörtert werden – dies ist uns bekannt.

Wir wollen uns mit den Möglichkeiten, unter denen eine Elternschaft denkbar ist, auseinandersetzen. Wenn geistig behinderte Eltern oder Mütter sich entschlossen haben, ein Kind zu bekommen und die Verantwortung dafür zu übernehmen, sollten Hilfsangebote bereits während der Schwangerschaft greifen. Die Assistenz kann nicht erst mit der Geburt beginnen. Die Akzeptanz der Hilfsangebote durch die Eltern sind für den weiteren Verlauf entscheidend. Wesentlich ist eine gute emotionale Beziehung zwischen Eltern und Kind, in der die Eltern lernen, immer mehr Verantwortung zu übernehmen. Eine stabile Partnerschaft, in der gemeinsame Erziehungsziele und -stile vereinbart werden, unterstützen den Prozess positiv.

Entscheidend ist die gezielte Förderung des Kindes, die so früh wie möglich einsetzen sollte, in der Krippe oder bei einer Tagesmutter - zusammen mit anderen Kindern.

Die Rahmenbedingungen wie eine sichere Finanzierung, genügend Wohnraum und gute Kooperationsbeziehungen zwischen den Ämtern unterstützen einen gelungenen Erziehungsprozess.

Notwendig sind gut ausgebildete MitarbeiterInnen, die sozialarbeiterisch und sozialpädagogisch tätig sind und eine systemische Zusatzausbildung haben und deren Handeln von Empathie geprägt ist. Ein Bezugsbetreuermodell mit einer Co-Betreuung, in dem die Stellen möglichst paritätisch besetzt sind, schafft Kontinuität und Sicherheit.

Ständige Reflexionsbereitschaft und Hinterfragung der eigenen Rolle mit Unterstützung von Supervision und Fortbildung ist Voraussetzung für eine Assistenz durch die Fachleute.

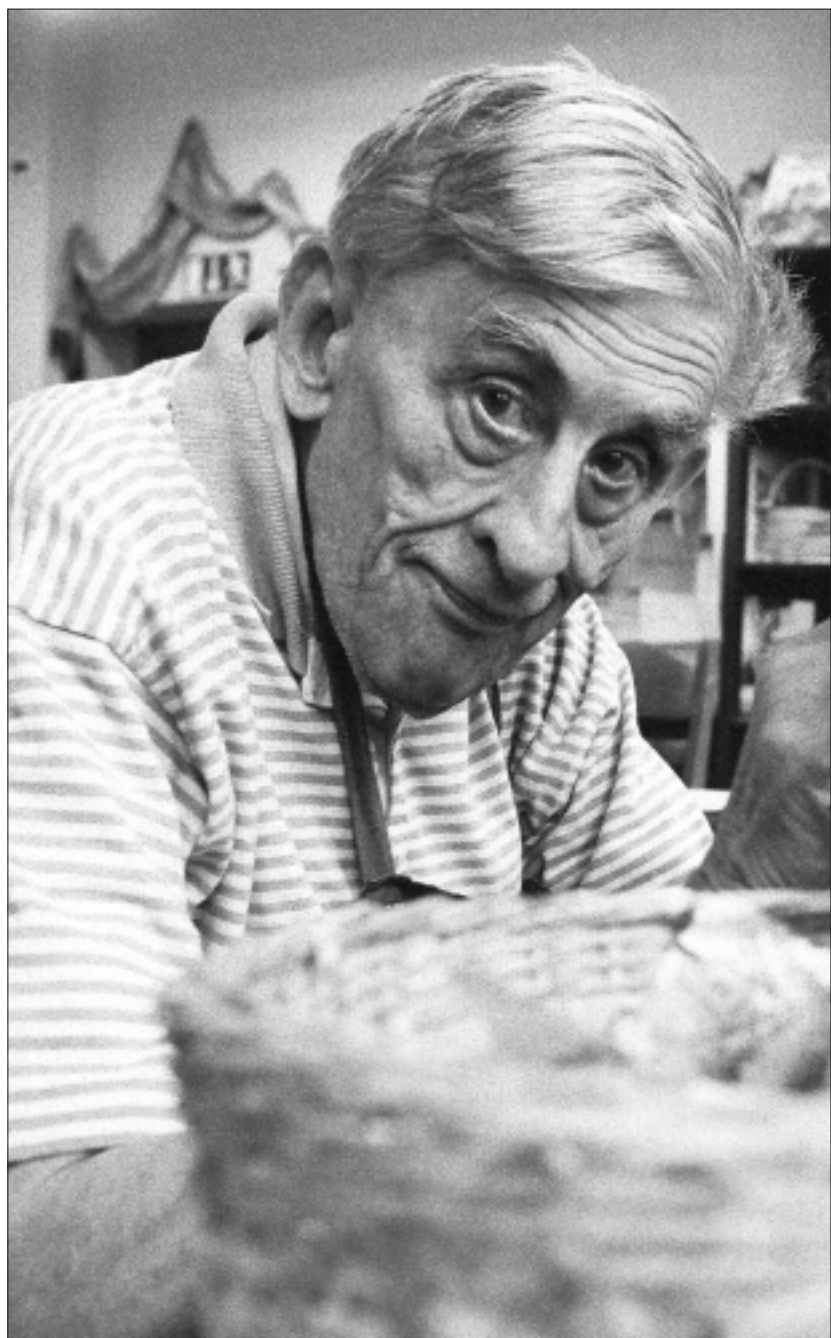
6. Fazit

Die Entscheidung für oder gegen ein Kind ist eine sehr persönliche Entscheidung, die wir respektieren. Die Unterstützung bei einer realistischen Auseinandersetzung mit dem Kinderwunsch ist notwendig. Ziel der Beratungen liegt darin, den Menschen mit geistiger Behinderung die Dimensionen und Konsequenzen der Kindererziehung und der damit verbundenen Verantwortung zu verdeutlichen.

Sollten sich Eltern für ein Kind entscheiden, muss die Unterstützung gegeben werden, die nötig ist, um eine gelingende Elternschaft zu fördern.

Es dürfen an geistig behinderten Eltern keine höheren Erwartungen gestellt werden als an Eltern ohne Behinderung.

Ausgerichtet sein muss das Handeln immer am Wohle des Kindes, jedoch unter Einbeziehung der Eltern/des Elternteiles. Dazu gehört, dass, auch wenn das Kind aus der Familie herausgenommen werden muss, die Gründe des Handelns transparent gemacht und besprochen werden.







Impressum

Copyright 2005
Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung

Herausgeber:
Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung
und Hoffnungstaler Anstalten Lobetal

ISBN 3-932502-44-2

Fotos: Stefan Gloede

Gestaltung und Realisierung:
Bauersfeld Werbeagentur

Druck: Druckhaus Schöneeweide, Berlin

Diese Veröffentlichung stellt
keine Meinungsäußerung der
Brandenburgischen Landeszentrale
für politische Bildung dar.
Für inhaltliche Aussagen tragen
die Autoren die Verantwortung.

